

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 32/1541/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	23.09.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Tischvorlage: Ausschreibung eines Konzessionsvertrages für die Einrichtung und den Betrieb einer Übertragungsanlage für Brandmeldungen im Rhein-Kreis Neuss****Sachverhalt:**

Gemäß den Anforderungen für Sonderbauten schreibt die Bauordnung NRW vor, dass von diesen Objekten Brandmeldungen an die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des jeweiligen Kreises oder der kreisfreien Stadt aufgeschaltet werden müssen.

Der Rhein-Kreis Neuss ist dafür zuständig, diese Brandmeldungen über ein Sicherheitsübertragungssystem an die Kreisleitstelle aufzuschalten. Das Sicherheitsübertragungssystem in Form einer „Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen (AÜA)“ muss vom Rhein-Kreis Neuss selbst oder durch einen oder zwei Konzessionäre eingerichtet und betrieben werden. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen soll die AÜA durch einen bis zwei Konzessionäre errichtet und betrieben werden.

Aufgrund eines Musterverfahrens des Bundeskartellamts aus dem Jahr 2013, welches auf Grundlage eines bestehenden Konzessionsvertrags zwischen der Stadt Düsseldorf und der Firma Siemens erstellt wurde, hat das Bundeskartellamt das Vertragsverfahren für die Konzession zur Einrichtung und zum Betrieb einer Alarmübertragungsanlage neu geregelt. Weitere Regelungen ergeben sich aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit der Konzessionsvergabeordnung.

Gemäß diesen Festlegungen sind Konzessionsverträge für Übertragungsanlagen von Brandmeldeanlagen maximal für einen Zeitraum von zehn Jahren abzuschließen. Neue Konzessionsverträge müssen öffentlich ausgeschrieben werden. Die beauftragten Konzessionsnehmer müssen weiteren zugelassenen Fachunternehmern die Möglichkeit eröffnen, ihre Anschlusseinrichtungen für Brandmeldungen über die Alarmempfangsstelle des beauftragten Konzessionärs auf die Leitstelle im Rhein-Kreis Neuss aufzuschalten.

Die Kommunen im Rhein-Kreis Neuss betreiben keine eigenen Leitstellen und verfügen nicht über eine „Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen (AÜA)“. Sie können daher keine eigenen Verträge hierzu abschließen. Vor diesem Hintergrund sind die bestehenden Konzessionsverträge nach Ablauf der Vertragslaufzeit zu kündigen und auf die Aufschaltung

beim Rhein-Kreis Neuss zu verweisen. Die Kommunen werden hierzu im weiteren Vergabeverlauf nochmals schriftlich informiert.

Die Leistung selbst soll EU-weit im Verhandlungsverfahren mit Teilnehmerwettbewerb als Konzessionsvertrag über 10 Jahre neu ausgeschrieben werden. Im Rahmen der Ausschreibung wird eine Option zur vorzeitigen Vertragsauflösung, z.B. bei Wegfall der Pflichtaufgabe oder bei Zusammenlegung von Leitstellenbereichen, vereinbart. Das Vergabeverfahren wird durch das sachkundige Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Herbert Bergmann begleitet.

Die geschäftliche Verantwortung für die Übertragungsanlage für Brandmeldungen liegt beim Konzessionsnehmer. Er errichtet die Übertragungsanlagen für Brandmeldungen im Rhein-Kreis Neuss auf eigene Kosten und eigene Gefahr und unterhält diese auf Grundlage eines sicheren Übertragungsverfahrens gemäß den aktuellen Regeln der Technik.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei dieser Ausschreibung handelt es sich um eine Konzessionsanlage. Die Einrichtung und den Betrieb der Anlage übernimmt der Konzessionsnehmer. Die Kosten werden durch die Anlagenbetreiber getragen und direkt durch den Konzessionär abgerechnet. Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt keine Kostenverpflichtungen. Investitionskosten und laufende Betriebskosten sind nicht vom Rhein-Kreis Neuss bereitzustellen. Je nach Wettbewerb erhält der Rhein-Kreis Neuss vom Auftragnehmer der Konzessionsanlage eine Konzessionsgebühr zur Abgeltung der notwendigen Leistungen zur Aufschaltung auf die Kreisleitstelle. Diese Gebühr soll ggf. mit den Kommunen geteilt werden, sofern diese Aufgaben bei der Einrichtung und beim Betrieb der Anlage übernehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss beschließt die Durchführung eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens für einen Konzessionsvertrag zur Einrichtung und den Betrieb einer Übertragungsanlage für Brandmeldungen. Die Verwaltung wird beauftragt, je nach Ergebnis der Ausschreibung mit bis zu zwei Konzessionsnehmern einen Konzessionsvertrag über die Dauer von 10 Jahren abzuschließen.